

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger von der Kfz-Steuer befreit und erhalten somit ein grünes Kfz-Kennzeichen?
2. Wie hoch ist der Anteil der Zugmaschinen mit grünem Verkehrszeichen zu den Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen in Baden-Württemberg?
3. Wie lange ist die Bearbeitungsdauer eines Steuerbefreiungsantrags nach § 3 Nummer 7 KraftStG bezogen auf die verschiedenen Hauptzollämter in Baden-Württemberg (Heilbronn, Karlsruhe, Stuttgart, Lörrach, Ulm und Singen)?
4. Wie hat sich die Zahl der im Enzkreis zugelassenen Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen in den letzten Jahren entwickelt?
5. Können auch Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb betreiben, die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 KraftStG beantragen?
6. Ist es auch für Privatpersonen, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, aber landwirtschaftliche Flächen, wie z. B. die für Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen oder kleinparzellige Steillagenanlagen bewirtschaften, möglich, ein grünes Kfz-Kennzeichen zu erhalten?

7. Dürfen Privatpersonen, die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, einen landwirtschaftlichen Weg, der mit den Verkehrszeichen 1026-36, 1026-37 oder 1026-38 gekennzeichnet ist, auch wenn Sie ein schwarzes Kennzeichen haben, befahren?

28.02.2017

Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

In Baden-Württemberg werden viele landwirtschaftliche Betriebe aufgrund des Strukturwandels stillgelegt. Dennoch bewirtschaften viele Familien mit landwirtschaftlichen Maschinen einen Teil der Flächen auf privater Basis weiter, wie z. B. die für Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen oder kleinparzellige Steillagenanlagen. Damit leisten Sie weiterhin einen positiven Beitrag für unsere Kulturlandschaft.

#### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 Nr. 3-S610.8/56 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Nach welchen Kriterien werden Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger von der Kfz-Steuer befreit und erhalten somit ein grünes Kennzeichen?*

Zu 1.:

Eine Befreiung gilt nach § 3 Nummer 7 KraftStG für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge nur unter bestimmten Voraussetzungen, sofern die Fahrzeuge tatsächlich und ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden.

Die Steuerbefreiung ist außerdem an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Neben der Nutzung der förderungsfähigen Fahrzeuge in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind auch Beförderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerbefreit, sofern sie in einem derartigen Betrieb beginnen und enden. Darüber hinaus schließt jedoch jede Nutzung der in § 3 Nummer 7 KraftStG bezeichneten Fahrzeuge außerhalb der begünstigten Verwendungszwecke die Steuerbegünstigung aus.

Der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Kraftfahrzeugsteuerrechts ist in Anknüpfung an bewertungsrechtliche Gesichtspunkte zu definieren. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist demnach eine Wirtschaftseinheit, in der die Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit zusammengefasst sind und planmäßig eingesetzt werden, um Güter zu erzeugen und zu verwerten oder Dienstleistungen bereit zu stellen.

Nach höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung kann zudem ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nur vorliegen, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der bewirtschafteten Flächen möglich ist. Hingegen kann von einem solchen Betrieb nicht

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ausgegangen werden, wenn, aufgrund einer geringen Nutzfläche, nur Erträge erzielt werden können, wie sie ein privater Gartennutzer für Eigenbedarfszwecke erzielen könnte.

*2. Wie hoch ist der Anteil der Zugmaschinen mit grünem Verkehrskennzeichen zu den Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen in Baden-Württemberg?*

Zu 2.:

Zum 1. Januar 2017 lag der Bestand an Zugmaschinen in Baden-Württemberg laut Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) bei insgesamt 370.430 Fahrzeugen. Davon waren 226.866 als land-/forstwirtschaftliche (lof-)Zugmaschinen geschlüsselt. Das KBA nimmt jedoch keine statistische Unterteilung der Zugmaschinen nach grünen und schwarzen Kennzeichen vor. Die Anerkennung als steuerlich privilegiertes lof-Fahrzeug und damit auch die Zuteilung eines grünen Kennzeichens erfolgt durch die Finanzverwaltung. Eine landesweite Erfassung der zugeteilten grünen Kennzeichen bei den 44 Zulassungsbehörden im Land ist mit einem erheblichen Aufwand für die Behörden vor Ort verbunden und kann daher nicht geleistet werden.

*3. Wie lange ist die Bearbeitungsdauer eines Steuerbefreiungsantrags nach § 3 Nummer 7 KraftStG bezogen auf die verschiedenen Hauptzollämter in Baden-Württemberg (Heilbronn, Karlsruhe, Stuttgart, Lörrach, Ulm und Singen)?*

Zu 3.:

Die Steuervergünstigung kann bereits im Rahmen der Zulassung bei der zuständigen Zulassungsbehörde geltend gemacht werden. Ein entsprechender Hinweis wird dann im automatisierten Datenaustausch zwischen den Zulassungsbehörden und der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Zollverwaltung übermittelt.

Das Hauptzollamt bittet in diesem Fall den Antragsteller bzw. die Antragstellerin um Vorlage von Unterlagen, mittels derer das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Nummer 7 KraftStG nachgewiesen werden kann.

Die konkrete Bearbeitungsdauer hängt im Einzelfall davon ab, wie zeitnah der Halter bzw. die Halterin die relevanten Unterlagen dem zuständigen Hauptzollamt zur Prüfung zur Verfügung stellt. Statistische Daten zur Bearbeitungsdauer im Einzelnen liegen nicht vor.

*4. Wie hat sich die Zahl der im Enzkreis zugelassenen Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen in den letzten Jahren entwickelt?*

Zu 4.:

Die Zahl der in den vergangenen fünf Jahren im Enzkreis zugelassenen Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

zum 1. Januar	Zugmaschinen insgesamt	davon lof (mit grünen Kennzeichen)	in %
2017	5.888	1.340	22,75
2016	5.870	1.423	24,24
2015	5.851	1.490	25,47
2014	5.853	1.486	25,39
2013	5.902	1.237	20,96

5. Können auch Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb betreiben, die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 KraftStG beantragen?
6. Ist es auch für Privatpersonen, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, aber landwirtschaftliche Flächen, wie z. B. die für Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen oder kleinparzellige Steillagenanlagen bewirtschaften, möglich, ein grünes Kfz-Kennzeichen zu erhalten?

Zu 5. und 6.:

Die sogenannten „grünen Kennzeichen“ werden nach § 9 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Fahrzeugen dann zugeteilt, wenn deren Halter/-innen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

Die erforderliche Nutzung der steuerbefreiten Fahrzeuge in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft setzt eine gewisse Gewinnerzielungsabsicht, zumindest die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr voraus. Wird ein solches Fahrzeug nicht tatsächlich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern nur „wie von einem Landwirt“ zu Hobbyzwecken eingesetzt, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt.

7. Dürfen Privatpersonen, die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, einen landwirtschaftlichen Weg, der mit den Verkehrszeichen 1026-36, 1026-37 oder 1026-38 gekennzeichnet ist, auch wenn Sie ein schwarzes Kennzeichen haben, befahren?

Zu 7.:

Das Befahren landwirtschaftlicher Wege, die mit den Verkehrszeichen 1026-36, 1026-37 oder 1026-38 gekennzeichnet sind, ist dann erlaubt, wenn die Fahrt der Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen dient. Hier ist allein der Zweck der Fahrt entscheidend, die Art des Kfz-Kennzeichens ist dabei unerheblich.

Dr. Splett

Staatssekretärin